



S a t z u n g

über

die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des
Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB 13 „Umgebung Neuscharrel“
der Stadt Friesoythe

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die vom Rat der Stadt Friesoythe am 07. Mai 2008 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Außenbereichsbebauungsplanes Nr. AB 13 „Umgebung Neuscharrel“, bekannt gemacht am 13. Mai 2008, wird gemäß § 17 (1) BauGB um ein Jahr bis zum 12. Mai 2011 verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. AB 13 „Umgebung Neuscharrel“ außer Kraft.

Friesoythe,

Johann Wimberg

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Friesoythe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Friesoythe,

Johann Wimberg